

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An den  
Abwasserverband "Mittleres  
Pielachtal"  
3385 Prinzersdorf

Fernschreibnummer: 11 1783, Telefax (0222) 531 10 4330  
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr  
Wien 4, Operngasse 21  
zu erreichen mit:  
U1, U2, U4 (Haltestelle Karlsplatz)  
Badner Bahn, 62, 65 (Haltestelle Resselgasse bzw.  
Paulanergasse), 59A (Haltestelle Bärenmühl-durchgang)

EINGEGANGEN

21. Aug. 1991

Erl. 272...

Beilagen

III/1-18.684/71-91

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0222) 531 10	Durchwahl	Datum
	Dr. Kerschbaum		4364	5. August 1991

Betrifft

Abwasserverband "Mittleres Pielachtal", Sierningtal-Sammler, Verbandskläranlage - Pumpwerk 2, wasserrechtliche Bewilligung - Bescheidberichtigung

Bescheid

Spruch

Der Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 4. Juni 1991, III/1-18.684/68-91, wird folgendermaßen berichtigt:

1. Der Text unter 5.2. auf den Seiten 17 und 18 des Bescheides wird durch folgenden Text ersetzt:

Neue Trassenführung, Hauptsammler 1, KA bis PW 1

Der Hauptsammler 1 führt als Druckleitung von der Verbandskläranlage Pfaffing bis Ortsende Haunoldstein. Im 1. Teil erfolgte zwischen Verbandskläranlage Pfaffing und Pumpwerk 1 eine völlige Trassenänderung, welche durch die Verringerung der geodätischen Höhe um 8,00 m eine wesentlich günstigere Auslegung des PW 1 gestattet. Außerdem verringert sich die Länge der Druckleitung PVC-DN 200 PN 10 um 74 lfm.

Der HS 1 leitet auf Kläranlagengelände in den letzten Schacht vor dem Schneckenpumpwerk ein und führt von da aus auf 80 lfm entlang dem westlichen Kläranlagenzaun bis zum Spülschacht 01. Vom Spülschacht 01 verläuft er in westlicher Richtung weiter, quert nach 10 lfm die Pielach und führt am Feldrand entlang bis Spülschacht 02. Der HS 1 wird von hier auf ca. 291 lfm über Acker bzw. Wiesenland bis zum Spülschacht 03 geführt. Der SP 03 wurde am Rande zwischen Wiesen und bewaldeten Uferstreifen situiert. Alle 3 Spülschächte sind so angeordnet, daß sie mit Fahrzeugen über Feldwege erreichbar sind.

20 lfm nach SP 03 ist erneut eine Pielachquerung erforderlich. Der HS 1 verläuft weiter auf ca. 100 lfm über Ackerland, quert den Zenobach und verläuft nach der Bachquerung in einer gemeinsamen Künette mit dem ebenfalls als Druckleitung PVC-DN 200 PN vom PW 1 zum PW 2 führenden HS 1. Auf ca. 65 lfm werden beide Druckleitungen in einer Künette bis zum PW 1 (Hafnerbach) verlegt. Der Standort des PW 1 bleibt unverändert, da er auch von der Straßenanbindung, der Stromzuführung und dem Flächenentzug

bestimmt wird.

Die gewählte, neue Trassenführung erfordert zwar gegenüber der alten Trasse eine Gewässerquerung mehr, ist aber um 74 lfm kürzer und weist vor allem einen wesentlich geringeren geodätischen Höhenunterschied auf. Der Stromverbrauch kann dadurch auf ein Viertel bis ein Fünftel gesenkt werden.

2. Der Text unter 5.5. auf Seite 19 des Bescheides wird durch folgenden Text ersetzt:

#### Bachquerungen

Zwischen der Verbandskläranlage und dem PW 1 (Hafnerbach) sind zweimal die Pielach und es ist der Zenobach zu queren. Im Querungsbereich ist eine Überdeckung von ca. 1,0 m zu gewährleisten und das Druckrohr ist voll mit Beton zu ummanteln. Die Sohlbefestigung ist, soweit vorhanden, durch Steinwurf wiederherzustellen, bzw. der Querungsbereich durch Steinwurf zu sichern. Im Bereich der Pielachquerungen wird duktiles Gußrohr GGG DN 200 eingesetzt. Bei der Pielachquerung 1 an der KA und der Zenobachquerung ist die Wassertiefe unbedeutend. An der Pielachquerung 2 wurde am 15. Jänner 1991 ein Wasserstand von ca. 1,2 m gemessen. Für die Baudurchführung sollte die wasserarme Jahreszeit gewählt werden und eine weitere Wasserspiegelsenkung durch Öffnung des ca. 400 m unterhalb liegenden Wehres erreicht werden.

Die Ausführung ist den neuen Detailplänen zu entnehmen. Die Kremnitzbachquerung entfällt durch die neue Trassenführung.

3. Der Bescheidtext beginnend beim Wort "Projektsbeschreibung" auf Seite 23 bis zu den Worten "Legungen genau abzusprechen." auf Seite 40 entfällt.

#### Rechtsgrundlage:

§ 62 Abs. 4 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGG1.Nr. 51/1991-AVG)

#### Begründung

Nach § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Bei der Konzipierung des Bescheides vom 4. Juni 1991 ist der Behörde der Fehler unterlaufen, daß die in der Bewilligungsverhandlung am 27. Mai 1991 abgehandelten Änderungen der Trassenführung des Hauptsammlers 1 von der Kläranlage bis zum Pumpwerk 1 nicht berücksichtigt wurden. Dadurch ergeben sich die Änderungen bei den Punkten 5.2. und 5.5. der Projektsbeschreibung.

Weiters wurde versehentlich die Projektsbeschreibung ein zweites Mal (Seiten 23 bis 40) in den Bescheid aufgenommen.

Die Behörde berichtigt aufgrund der angeführten Gesetzesbestimmung hiemit diese Unrichtigkeiten.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax beim Amt der Nö Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - Oberste Wasserrechtsbehörde -, 1012 Wien, Stubenring 1) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde 3385 Hafnerbach
2. Herrn Anton Eichinger, 3385 Hafnerbach 31
3. Herrn Josef Pottendorfer, 3385 Mitterau 18
4. Herrn Dipl.Ing. Albert Montecuccoli, Wildbachstraße 3, 8530 Deutschlandsberg
5. Frau Marie Pia Leisching, Schneeberggasse, 6020 Salzburg
6. Herrn Leopold Jakob, Hauptstraße 7, 3385 Hafnerbach
7. Herrn und Frau Anton und Christine Butzenlechner, 3385 Pfaffing 7
8. die Gutsverwaltung Auersperg Egmund, Goldegg 1, 3100 St. Pölten
9. Herrn und Frau Erwin und Rosa Danek, 3385 Pfaffing 9
10. die Kleinkraftwerk Betriebsgesellschaft, Langenharterstraße 13, 4300 St. Valentin
11. Herrn und Frau Georg und Leopoldine Gütl, Lang Feld Gasse 2-16/60/2/6, 1210 Wien
12. Frau Friederike Decker, 3385 Wimpassing 6
13. Herrn und Frau Siegfried und Margarete Dürnegger, 3385 Wimpassing 37
14. Herrn und Frau Eva und Rudolf Dangl, 3385 Wimpassing 7
15. Herrn und Frau Franz und Anna Datzinger, 3385 Wimpassing 6
16. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes von Nö (Verwaltung des öffentlichen Wassergutes), p.A. Amt der Nö Landesregierung, Abteilung III/1, PZ 622, 636, EZ 124, Katastralgemeinde Hafnerbach
17. das Land Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes, p.A. Amt der Nö Landesregierung, Abteilung B/2-C
18. die Nö Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien
19. die Handelskammer Nö, Herrengasse 10, 1014 Wien
20. den Fischereirevierverband IV, Am Bischofteich I,

- 3100 St. Pölten
21. die Post- und Telegrafendirektion für Wien, NÖ und Burgenland, Abteilung 20, Nordbergstraße 15, 1091 Wien
  22. die EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft, Johann Steinböckstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf-Südstadt
  23. Herrn Ziv.Ing. Dipl.Ing. Günther Groissmaier, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten
  24. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Oberste Wasserrechtsbehörde), Stubenring 1, 1010 Wien zu Zl. 15.569/01-I 5/90, zur Kenntnis
  25. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan gemäß § 55 WRG 1959)
  26. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9 (Amtssachverständigentätigkeit für Wasserbau)  
Bearbeiter: Dipl.Ing. Blöchl
  27. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-C
  28. Herrn Anton Glatz, Museumstraße 5, 3385 Wimpassing
  29. den Wasserbuchdienst der Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung

Für den Landeshauptmann  
Dr. K e r s c h b a u m  
Regierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

